



**II-6505 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 85 000/66-IV/9/92

Wien, am 2. Juli 1992

An den  
Präsidenten des Nationalrates,  
Dr. Heinz F I S C H E R ,  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W I E N

*2879/AB  
1992-07-08  
zu 2942 IJ*

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. RENOLDNER und Genossen haben am 13.5.1992 unter der Nummer 2942/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die Antragstellung auf Befreiung von der Wehrpflicht gemäß Zivildienstgesetz-Novelle 1991" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Welche Möglichkeiten der "Sanierung" eines erst nach Ablauf der gesetzlichen 14-Tages-Frist (nach Erhalt eines Einberufungsbefehles) eingebrachten Zivildienstantrages gibt es?
2. Welche Rechtsmittel haben Zivildienstwerber, den Aufschub bzw. die Aussetzung ihrer Einberufung solange zu erwirken, bis über ihren Antrag auf Zivildienst entschieden wurde? Welche Unterstützungen werden die Zivildienstwerber bei dieser Vorgangsweise von seiten Ihres Ressorts erhalten?
3. Ist für die erwähnten Fälle eine einheitliche Vorgangsweise von seiten Ihres Ressorts vorgesehen?
4. Wenn nein, warum nicht? Wie beurteilen Sie die Vorenthaltung des Rechtes auf Befreiung von der Wehrpflicht für die betroffenen Wehrpflichtigen?

- 2 -

5. Sind Sie bereit, um diese Unklarheiten zu vermeiden, eine einheitliche Regelung auf legistischem Weg zu schaffen? Sind Sie in dieser Richtung bereits aktiv geworden?
6. Wenn nein, warum nicht? Bis wann ist eine Initiative von Ihnen zu erwarten?
7. Welche Möglichkeit einer "Sanierung" von formal unzureichenden Zivildienstanträgen gibt es derzeit, insbesondere dort, wo aus terminlichen Gründen eine zuvorkommende Einberufung droht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die ab Zustellung eines Einberufungsbefehles berechnete zweiwöchige Frist zur Einbringung einer Zivildiensterklärung wurde durch die ZDG-Novelle 1991 nicht verändert. Bei Versäumung dieser gesetzlichen Frist besteht lediglich die Möglichkeit einer Aufhebung des Einberufungsbefehles seitens der zuständigen Militärbehörde insbesondere auf Grund eines Aufschub- bzw. Befreiungsantrages des Wehrpflichtigen.

Zu Frage 2:

Einberufungsbefehle des Bundesheeres werden in der Regel mehrere Monate vor dem jeweiligen Einberufungstermin zugestellt. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß die Zivildienstbescheide nach der Vereinfachung des Zuganges zum Zivildienst ohne "Gewissensprüfung" jedenfalls rechtzeitig vor einem allfälligen Einberufungstermin erlassen werden können. Sollte das in Ausnahmefällen nicht möglich sein, wird das Bundesministerium für Inneres beim zuständigen Militärkommando eine Aufhebung des Einberufungsbefehles verlangen.

- 3 -

Zu Frage 3:

Die bei Beantwortung der Frage 2 geschilderte Vorgangsweise wird selbstverständlich einheitlich praktiziert.

Zu Frage 4:

Auf Grund der positiven Beantwortung der Frage 3 ist diese Frage als gegenstandslos anzusehen.

Zu Frage 5:

Auf in diesem Zusammenhang sich allenfalls ergebende Schwierigkeiten würde ich bei der bereits im kommenden Jahr erforderlichen Ausarbeitung einer weiteren ZDG-Novelle zur definitiven Regelung des Zuganges zum Zivildienst - die derzeitige Regelung ist ja mit 31.12.1993 befristet - entsprechend Bedacht nehmen.

Zu Frage 6:

Die Beantwortung dieser Frage erübrigt sich im Hinblick auf die zu Frage 5 erfolgten Ausführungen.

Zu Frage 7:

Bei Vorliegen der im Zivildienstgesetz genannten formalen Mängel einer Zivildiensterklärung, wodurch diese nicht rechtswirksam werden kann, sind diese Mängel bescheidmäßig festzustellen. Der Zivildienstwerber hat dann jederzeit die Möglichkeit, eine den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechende neuerliche Zivildiensterklärung abzugeben.

Franz (s)